

Entscheid. Sammlg. d. Senats

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 172/7623. 11. 78B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Frieda K. [REDACTED] geb. V. [REDACTED], K. [REDACTED], Israel,
S. [REDACTED], C. [REDACTED] R. [REDACTED].

- Prozeßbevollmächtigter:

Klägerin und Beschwerdeführerin,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Kaiser-Friedrich-Str. 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 23. November 1978 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn, Henkel, Portmann und Görtner

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 3. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 6. Januar 1976 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das Berufungsgericht entscheidet die Frage der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis nach den Grundsätzen, die der Bundesgerichtshof in dem Urteil RGV 1970, 503 entwickelt hat. Nach den Umständen des Einzelfalles vermag es nicht festzustellen, daß sich die Klägerin vor der Verfolgung in ihrem persönlichen Lebensbereich überwiegend der deutschen Sprache bedient hat. Das fällt in den Verantwortungsbereich des Tatrichters und veranlaßt unter keinem der in § 219 Abs. 2 BEG genannten Gesichts-

- 3 -

**punkte die Zulassung der Revision. Auch die Angriffe
der Beschwerde gegen das Verfahren des Berufungsgerichts
bei der Tatsachenfeststellung eröffnen nicht den Zugang
zum Revisionsgericht.**

Dr. Thamm

Fortmann



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)